

Bebauungsplan "Östlich Esslinger Straße zwischen Heidenheimer und Ludwigsburger Straße und Teilbereich Heidenheimer Straße" in Karlsruhe-Grünwettersbach

Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB

Fristende: 14. Juni 2021, Fristverlängerung für VBK und NVK bis 18.6.2021

Inhaltsverzeichnis:

BUND, LNV und NABU vom 14. Juni 2021	3
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 12. Mai 2021	9
Deutsche Telekom vom 28. Mai 2021	9
Ev. Kirche Grünwettersbach	9
Forstamt 2. Juni 2021	9
Forstamt Untere Jagdbehörde vom 28. Mai 2021	10
Kath. Kirchengemeinde St. Thomas.....	11
Landesnatschutzverband Baden-Württemberg	11
Landratsamt Karlsruhe, Dezernat VI, Gesundheitsamt vom 14. Mai 2021	11
Nachbarschaftsverband Karlsruhe, -Planungsstelle- vom 17. Juni 2021	11
Polizeipräsidium Karlsruhe vom 28. Mai 2021.....	12
Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21, Raumordnung vom 10. Juni 2021	13
Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt f. Denkmalpflege vom 30. Juni 2021	13
Regionalverband Mittlerer Oberrhein vom 16. Juni 2021	14
Stadtwerke Karlsruhe GmbH vom 5. Juli 2021	15
Stromversorgung.....	15
Gas- und Wasserversorgung.....	16
Öffentliche Straßenbeleuchtung	17
Kommunikations- und Informationstechnik.....	17
Fernwärmeversorgung.....	17
Dingliche Sicherungen (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten).....	17
Anlage A.....	17
Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH vom 8. und vom 17. Juni 2021.....	18
Zentraler Juristischer Dienst, Abfallrechts- und Altlastenbehörde vom 8. Juni.2021	20
Zentraler Juristischer Dienst, Wasserbehörde vom 10. Juni 2021	23

Zentraler Juristischer Dienst, Immissions- und Arbeitsschutzbehörde vom 11. Juni 2021	26
Zentraler Juristischer Dienst, Bodenschutzbehörde vom 17. Juni 2021	27
Zentraler Juristischer Dienst, Naturschutzbehörde vom 11. Juni 2021	28
Zentraler Juristischer Dienst, Denkmalschutzbehörde	42
Zweckverband Wasserversorgung Alb-Pfinz-Hügelland	43

Stellungnahme Träger*innen öff. Be- lang	Anmerkung Stadtplanungsamt
BUND, LNV und NABU vom 14. Juni 2021	
Gemeinsame Stellungnahme, maßgeblich erarbeitet vom BUND Ortsverband Karlsruhe, der nach § 63 BNatSchG sowie § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Verbände: • Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e. V. • Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) • Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e. V.	
Zum § 13 b-Verfahren Grundsätzlich erkennen die Naturschutzverbände an, dass es sich bei dem vorliegenden B-Plan um einen Anschluss an vorhandene Infrastruktur handelt und damit Eingriffe für Straßen etc. weitgehend entfallen können. Allerdings wird eine auch für einen Außenbereich große Fläche in Anspruch genommen und dadurch erheblich in die Schutzgüter eingegriffen, wie im Folgenden dargestellt wird. Zudem äußern die Naturschutzverbände starke Kritik am Verfahrensziel, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufzustellen um damit die Abwägung und Kompensation umweltbezogener Eingriffe zu umgehen. <u>Kritik am beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB</u> Laut Aufstellungsbeschluss gibt die Stadtverwaltung das Ziel aus, „den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB aufzustellen. Die vom Nachbarschaftsverband Karlsruhe geforderten Dichten bei gleichzeitiger Einhaltung der maximalen Grundfläche gem. § 13b BauGB, sollen innerhalb einer Konzeptvergabe ausgelotet werden“¹ Der § 13 b BauGB sieht vor, ein beschleunigtes Verfahren bei der	Die Stadt Karlsruhe setzt den § 13 b verantwortungsbewusst ein. Durch das beschleunigte Verfahren soll schneller Wohnraum geschaffen werden. Die Gebietsentwicklung ist in ihrer Ausprägung mit übergeordneten Planwerken vereinbar. Auch in diesem Verfahren wurden die umweltrelevanten Belange abgeprüft und in einem naturschutzfachlichen Beitrag mit artenschutzrechtlichen Erhebungen zusammengestellt. Im Ergebnis sind demnach sehr wohl Ausgleichsmaßnahmen und Ausgleichsflächen vor Baubeginn wirksam herzustellen in Größe von ca. 4,03 ha Fläche.

Stellungnahme Träger*innen öff. Be- lang	Anmerkung Stadtplanungsamt
Aufstellung eines Bebauungsplans analog § 13a BauGB im Außenbereich zuzulassen, wenn es sich um einen Bebauungsplan mit einer Grundfläche von bis zu 10.000 Quadratmetern für Wohnungsnutzung handelt, die an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließt. Die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren führt insbesondere dazu, dass der baurechtliche Eingriffsausgleich nach § 1a Abs. 3 BauGB in diesen Fällen komplett entfällt. Ferner sind in diesen Fällen auch keine Umweltprüfung, kein Umweltbericht, keine Angaben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, und keine zusammenfassende Erklärung zur Berücksichtigung der Umweltbelange im Bebauungsplan erforderlich. Wie die Praxis zeigt, kann das Entfallen der Verpflichtung zur Erstellung des förmlichen Umweltberichts bewirken, dass die auch im beschleunigten Verfahren nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB erforderliche Ermittlung und inhaltliche Prüfung der Umweltbelange oftmals unzureichend erfolgt. Das wiederum kann zu fehlerhaften Abwägungsergebnissen führen. Die Umwelt- und Naturschutzverbände sprechen sich entschieden dagegen aus, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB aufzustellen und fordern die Durchführung eines B-Plan Normalverfahrens. ¹Gemeinderatsvorlage zum Aufstellungsbeschluss „Östlich Esslinger Straße zwischen Heidenheimer und Ludwigsburger Straße und Teilbereich Heidenheimer Straße“	Die genannten Bedingungen sind vollumfänglich eingehalten. Die Grundfläche gemäß § 13 a Abs. 1 S. 2 BauGB beträgt hier 9.751 m². Siehe Ziffer 10 in der Begründung zum Bebauungsplan. Es ist richtig, dass in diesem Fall kein Umweltbericht und keine zusammenfassende Erklärung erstellt wird. Jedoch werden die vorliegenden Informationen (naturschutzfachlicher Beitrag, Energiegutachten, Schallgutachten und fachliche Stellungnahmen) im Rahmen der Offenlage veröffentlicht werden. Die Abwägung erfolgt genauso sorgsam wie in einem Regelverfahren.
Begründungen für Ablehnung Die überbaubare Grundfläche scheint größer als 10.000 m² zu sein - § 13 b ist hier formal nicht anwendbar. Die verfügbaren Informationen hierzu sind bislang	Die Grundfläche Gemäß § 13 a Abs. 1 S. 2 BauGB beträgt hier 9.751 m². Siehe Ziffer 10 in der Begründung zum Bebauungsplan.

Stellungnahme Träger*innen öff. Be- lang	Anmerkung Stadtplanungsamt
jedoch widersprüchlich: Das gesamte betrachtete Planungsgebiet hat laut Online-Präsentation eine Fläche von 58.000 m². Also Nettobauland werden ca. 31.000 m² angegeben, die Flächen der Wohnnutzung sind 28.000 m². Abweichend dazu werden in der Begründung der Beschlussvorlage eine Gesamtfläche von 5,3 ha angegeben. Mit den angegebenen Grundflächenzahlen von 0,3 ergibt sich eine Grundfläche von 1,6 ha, d.h. 16.000 m². In der B-Plan-Begründung finden sich als allg. Wohngebiet 2,9 ha zzgl. Baugrundstück für Gemeinbedarf und Erschließungsflächen von 1,56 ha, also insgesamt 4,44 ha. Bei einer Grundflächenzahl von 0,3 ergibt sich damit eine überbaute Fläche von 13.320 m², d. h. wiederum deutlich oberhalb der gesetzlichen Grenze. Ohne eine detaillierte und nachvollziehbare Berechnung der überbauten Grundfläche erscheint uns das Verfahren nach § 13 b nicht anwendbar. Diese Berechnung unter Berücksichtigung der gesamten überbauten Grundfläche fordern die Naturschutzverbände. • Die tatsächliche (Brutto-)Flächeninanspruchnahme durch das Bebauungsplangebiet beträgt je nach Quelle zwischen 5-7 ha und ist damit deutlich größer als die Flächen für übliche 13 b – Verfahren, welche bei ca. 3 ha liegen. Auch wenn die zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen begrünt werden ist ein Eingriff in den Naturhaushalt vorhanden, welchem nicht Rechnung getragen wird. • Es existierte bereits ein Aufstellungsbeschluss „Esslinger Straße“ vom 29. November 2001, der nach damaliger Rechtslage im B-Plan Normalverfahren durchzuführen war. Die Umnutzung in Wohnflächen ist daher nicht neu – und entspricht somit nicht dem Ziel des § 13	Betrachtet man die Flächenbilanz in Ziffer 10 der Begründung zum Bebauungsplan, so stellt man fest, dass das Bebauungsplangebiet deshalb so groß ist, weil es eine bestehende Straße enthält, sowie 4,03 ha Ausgleichsflächen. Die Fläche der neuen Baugebiete und neu entstehenden erschließungsanlagen beträgt etwa 3 ha. Somit ist das eigentliche Eingriffsgebiet vergleichbar mit den „üblichen“ Flächen für Verfahren nach § 13 b. Der Planungsausschuss am 16.12.2021 fasste einen neuen Aufstellungsbeschluss und hob den alten Aufstellungsbeschluss auf. Es wurde sich auch in diesem Verfahren mit den Umweltbelangen auseinandergesetzt. Siehe hierzu den naturschutzfachlichen

Stellungnahme Träger*innen öff. Be- lang	Anmerkung Stadtplanungsamt
b, zusätzliche, kostengünstige Wohnflächen auszuweisen. Einigermaßen nachvollziehbar wäre es gewesen, wenn zumindest für diesen Beschluss ein Normalverfahren durchgeführt worden wäre und für das neu hinzugekommene Gebiet am ASV Sportplatz ein beschleunigtes Verfahren angestrebt worden wäre. Es ist für die Naturschutzverbände unverständlich, dass das Verfahren für den flächenmäßig größeren Teil nun einfach umfirmiert wurde, um sich die notwendige Auseinandersetzung mit Umweltbelangen zu sparen. Damit folgt die Stadt Karlsruhe dem negativen Beispiel einer Vielzahl von weiteren Gemeinden, die § 13 b zur Verfahrensoptimierung nutzen und nicht zur Schaffung von neuem Wohnraum. • Die explizite Vorgabe, den B-Plan im beschleunigten Verfahren durchzuführen und dafür die maximalen Grundflächen auszulegen, konterkariert zudem alle Anstrengungen (auch der Stadt selbst) bzgl. Biodiversität und Boden: Der Verzicht auf den Ausgleich im Rahmen des § 13b BauGB bedeutet einen tatsächlichen Verlust an biologischer Vielfalt und unversiegeltem Boden; also eine bewusste Entscheidung zulasten von Natur und Landschaft. Es erscheint hier umso zynischer, dies vorsätzlich als Planungsziel eines B-Plans zu formulieren während nahezu zeitgleich ein Biodiversitätskonzept veröffentlicht wird, in dem „die Förderung einer regionalspezifischen Biodiversität, mit der die Stadt Karlsruhe am besten ihren Beitrag zur Förderung der Biodiversität auch auf Landes- und Bundesebene leisten kann²“ als Leitmotiv propagiert wird. ²Leitbild des Biodiversitätskonzepts vom 6.2.2020 (https://www.karlsruhe.de/b3/natur_und_umwelt/naturschutz/biodiversitaetskonzeptka.de) • Im Entwurf der Fortschreibung des FNP 2030 wird bereits ausführlich auf die	Beitrag. Die Verfahrensart wurde nur aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung gewählt. Das Planungskonzept sieht eine Vervollständigung einer im Bestand lediglich einseitig bebauten Straße vor. Im Bestand befinden sich neben der Streuobstwiese und dem Grünland auch Ackerflächen und Sportplatzflächen. Der Eingriff in die Streuobstwiese wird im Rahmen des Biodiversitätsstärkungsgesetzes ausgeglichen. Der Eingriff in die Sportplatzfläche als Eidechsenhabitat wird im Rahmen der cef-Maßnahmen ausgeglichen. Der Eingriff in das Grünland wird durch das Planungskonzept vermieden, an dieser Stelle ist keine Bebauung, sondern eine Ausgleichsfläche vorgesehen. Es sind zudem öffentliche Grünflächen, private Grünflächen sowie Dach- und Fassadenbegrünung in großem Umfang vorgesehen.

Stellungnahme Träger*innen öff. Be- lang	Anmerkung Stadtplanungsamt
Umweltkonflikte hingewiesen: „Erheblich negative Umweltauswirkungen treten in Bezug auf die Schutzgüter Boden sowie Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt auf³“. Für die Fläche Sportplatz ASV Grünwettersbach wurde ein ausführlicher Steckbrief der Umweltauswirkungen angefertigt. Die Fläche wird nach Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hinsichtlich der Umweltauswirkungen lediglich als <i>bedingt geeignet</i> eingestuft⁴. Die Fläche Esslinger Straße wird analog als <i>konfliktreiche</i> Fläche eingestuft, und damit noch eine Bewertungsstufe ungünstiger. Ohne förmlichen Umweltbericht wird es kaum möglich sein, die Aspekte des Artenschutzes und Biotopverbunds in ausreichendem Maße zu berücksichtigen. Der vorliegende Fachbeitrag zu saP kann den Umweltbericht und die Abwägungen nicht ersetzen, zeigt die entstehenden Umweltkonflikte jedoch schon bei etlichen Arten auf. ²Leitbild des Biodiversitätskonzepts vom 6.2.2020 (https://www.karlsruhe.de/b3/natur_und_umwelt/naturschutz/biodiversitaetskonzeptka.de) ³Gebietsspass Sportplatz ASV Grünwettersbach sowie Esslinger Strasse (https://www.nachbarschaftsverband-karlsruhe.de/b3/fnp_2030/beschaenktebeteiligung.de) ⁴Umweltbericht FNP 2030	Die in der Fortschreibung des FNP aufgeführten Umweltkonflikte wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vertieft betrachtet, untersucht und eine Vielzahl von Festsetzungen zum Ausgleich, Begrünung, sparsame Erschließung usw. festgesetzt. Die genannten Flächen wurden vertiefend von einem Gutachterbüro untersucht und die vorgeschlagenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen voll umfänglich im BPL umgesetzt.
Flächenverbrauch / Landwirtschaft / Kompensation: Daran zu erinnern ist: Die Bundesregierung will bis 2030 die Flächenversiegelung auf unter 30 ha/Tag reduzieren und strebt bis 2050 das Flächenverbrauchsziel Netto-Null an (BMU). Das Ziel, den Flächenverbrauch bis 2020 auf 30 ha/Tag zu reduzieren wurde mit aktuell 56 ha/Tag leider schon weit verfehlt (Umweltbundesamt). Auch in Baden-	Derzeit befinden sich auf dem durch die bestehenden und nur einseitig angebauten Straßen Esslinger Straße und Heidenheimer Straße erschlossenen Gebiet ein Sportplatz, Ackerflächen und Streuobstwiesen. Die einseitig angebauten Straßen sollen durch Bebauung vervollständigt werden. Dadurch kann im Sinne des schonenden Umgangs mit Grund und Boden Erschließungsfläche

Stellungnahme Träger*innen öff. Be- lang	Anmerkung Stadtplanungsamt
Württemberg ist der Flächenverbrauch noch zu hoch, um die Ziele zu erreichen und besonders die landwirtschaftlich genutzte Fläche hat seit Ende 2000 um 56.400 ha abgenommen (Jens und Wöllper 2019). In der Region Mittlerer Oberrhein hat dabei die Landwirtschaft am meisten Fläche verloren. In dem Planungsgebiet wechseln sich kleinräumige Äcker mit Grünstreifen und Streuobstwiesen ab und sind deshalb als Beispiel für eine Landwirtschaft zu sehen, die statt dem rasanten Artensterben Vor- schub zu leisten, noch Nischen für zahl- reichen Arten bieten kann. Ebenso unter- scheiden sich die positiven Wirkungen auf Kleinklima, Bodenschutz und Nieder- schlagsretention in positiver Weise von denen ausgeräumter Feldfluren mit gro- ßen Schlägen. Insofern sind die Wirkungen der geplan- ten Bebauung sehr akzentuiert negativ zu bewerten. Der Verlust der ökoystemaren Funktio- nen der Fläche muss, falls die Bebauung stattfindet, unbedingt ausgeglichen wer- den. Die genannten CEF-Maßnahmen sollen auf bestehenden Grünflächen durchgeführt werden und reichen des- halb bei weitem nicht aus und wirken dem Rückgang von landwirtschaftlich ge- nutzten Flächen und Grünflächen in nichts entgegen. Es sei darauf hingewiesen, dass die Ein- griffsregelung auch für Vorhaben nach § 13a/b angewendet werden kann. In Bezug auf die Artausstattung des Pla- nungsgebiets sei exemplarisch auf die Nachweise von Orpheusspötter und Neuntöter als Brutvögel hingewiesen. [...]	eingespart werden. Durch die geringe Grund- fläche der Bebauung und die angemessene städtebauliche Dichte, wird die Neuversiege- lung reduziert. So wird sichergestellt, dass die landwirtschaftlichen Flächen nur im notwen- digen Umfang umgenutzt werden müssen. Eine Alternativenprüfung wurde mit Blick auf den dem Flächennutzungsplan durchgeführt. In Grünwettersbach stehen derzeit nicht ge- nügend aktivierbare Baulücken oder Brachflä- chen zur Deckung des ermittelten Wohn- raumbedarfes zur Verfügung. Die aktivierba- ren Baulücken werden bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanung in der Bedarfser- mittlung zukünftiger Wohnbauflächen dem errechneten Bedarf gegenübergestellt und konnten diesen im vorliegenden Fall nicht de- cken. Flächen die auf vergleichbare Weise ge- eignet sind die Wohnraumbedarfe zu de- cken, gibt es in Grünwettersbach derzeit nicht. Das Plangebiet liegt nicht in der freien Land- schaft, sondern stellt eine Transitfläche dar, die sich zwischen der kleinteiligen bestehen- den Wohnbebauung, der Heinz-Barth-Grund- schule, den Sportflächen und der Autobahn A8 aufspannt. Mit der geplanten Bebauung strebt die Stadt Karlsruhe die Schaffung von Wohnraum auf bereits erschlossenen Flächen an. Es soll zwischen den unterschiedlichen bestehenden Nutzungsarten und Bautypen vermittelt werden. Bei der Kartierung wurden diese Arten nicht festgestellt, weshalb wir davon ausgehen, dass sie nicht von der Planung betroffen sind. Dennoch sieht der Naturschutzfachliche Bei- trag zahlreiche Maßnahmen speziell für Vö- gel vor, von denen am Ende Orpheusspötter und Neuntöter auch profitieren würden. Zusätzlich wird auf den naturschutzfachli- chen Beitrag verwiesen.

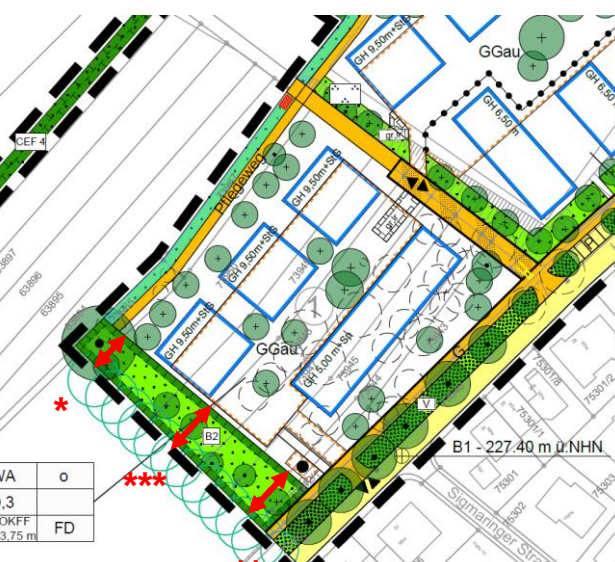
Stellungnahme Träger*innen öff. Belang	Anmerkung Stadtplanungsamt
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 12. Mai 2021	
Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme
Deutsche Telekom vom 28. Mai 2021	
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Die Erschließungsstraßen Heidenheimer- und Esslinger Straße bleiben in ihrer Lage erhalten. Der Gehweg entlang der Esslinger Straße wird zum Baugebiet hin um 1 m verbreitert um einen Grünstreifen mit Baumstandorten realisieren zu können unter Einhaltung der Abstandsmaße zu allen bestehenden Leitungen. Teilweise wird der nördliche Parkstreifen entlang der Heidenheimer Straße verbreitert um dort eine Senkrechtparkierung einzurichten und bestehende Baumstandorte zu erhalten. Die deutsche Telekom ist mittels der monatlichen Gesprächsrunden bei den Stadtwerken Karlsruhe in die Abstimmungen zur Baugebietserschließung eingebunden. Dabei werden die Vorlaufzeiten der jeweiligen Medien-träger*innen rechtzeitig abgestimmt.
Ev. Kirche Grünwettersbach	
---	---
Forstamt 2. Juni 2021	
Forstliche Belange sind im beplanten Gebiet nicht betroffen. Von der unteren Jagdbehörde erhalten Sie eine gesonderte Nachricht.	Kenntnisnahme

Stellungnahme Träger*innen öff. Be- lang	Anmerkung Stadtplanungsamt
Forstamt Untere Jagdbehörde vom 28. Mai 2021	
Das geplante Baugebiet betrifft das Jagdrevier „Wetterbach“ der Jagdgenossenschaft der Stadt Karlsruhe. Der Vorstand der Jagdgenossenschaft wird durch das Liegenschaftsamt der Stadt Karlsruhe vertreten. Die Umsetzung des Bebauungsplans „Grünwettersbach – Esslinger Straße – Ludwigsburger Straße und Heidenheimer Straße“ hat Auswirkungen auf die gültige Jagdrevierabrundung (gem. § 12 Gestaltung der Jagdreviere und § 13 befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd JWMG BW) und den gültigen Jagdpachtvertrag. Das Vorkommen von Rotfuchs (<i>Vulpes vulpes</i>) und Dachs (<i>Meles meles</i>) ist in diesem Bereich bekannt. Beide Wildtierarten leben in unterirdischen Bauen. Diese bestehen aus einer Hauptröhre und einem Hauptraum (Kessel), und z.T. aus zahlreichen Fluchtröhren. Die Baue werden vor allem als Schlafplatz und als Geburts- und Aufzuchtstätte genutzt. Es ist sicherzustellen, dass sich vor Baubeginn keine Füchse und Dachse in den Bauen befinden. Das Jagdausübungsrecht obliegt den Jagdpächtern XXX und XXX. Die Kontaktdaten erhalten Sie über die Jagdgenossenschaft oder über uns. Des Weiteren wurden einige Rabenkrähen (<i>Corvus corone</i>) auf den Feldflächen festgestellt. Für die Rabenkrähe stellen die Feldflächen eine Nahrungsgrundlage dar. Das geplante Baugebiet ist ein ganzjähriger Lebensraum für diese Vogelart. Zur Fortpflanzung und Aufzucht benötigt die Rabenkrähe große Bäume. Der Entfall exponierter Bäume verursacht die Verlagerung der Fortpflanzungs- und Aufzuchtstätten auch in den Siedlungsbereich hinein.	Die Vergrämung des Rotfuchses und des Dachses sind auf den zu bebauenden Flächen vor Beginn der Eingriffe erforderlich. Das genaue Vorgehen und der zeitliche Rahmen soll im Zuge der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen mit den Jagdpächter*innen und der Unteren Jagdbehörde abgestimmt werden, um die Tötung der Tiere durch das Bauvorhaben zu verhindern. Die Rabenkrähen unterliegen nicht dem strengen Artenschutz, daher werden für sie, wie für die meisten anderen Vogelarten auch, keine speziellen Artenschutzmaßnahmen durchgeführt. Allerdings werden die betroffenen Streuobstbestände und auch teilweise die Nahrungsflächen ersetzt, so dass auch die Rabenkrähen hiervon profitieren können. In den Randbereichen stehen große Bäume, z.B. im Umfeld um die geplante Grünmulde,

Stellungnahme Träger*innen öff. Be- lang	Anmerkung Stadtplanungsamt
Es ist davon auszugehen, dass die ge- nannten Wildtierarten gem. JWMG BW auf die benachbarten Grün- und Sied- lungsflächen ausweichen und sich dort konzentrieren werden.	im nordwestlichen Anschluss zum Teilstück Heidenheimer Straße oder im Bereich Fried- hof. Die Planung sieht auch die Pflanzung großer Bäume vor. Kenntnisnahme
Kath. Kirchengemeinde St. Thomas	
---	---
Landesnatschutzverband Baden-Württemberg	
Siehe gemeinsame Stellungnahme BUND, LNV und NABU	
Landratsamt Karlsruhe, Dezernat VI, Gesundheitsamt vom 14. Mai 2021	
Nach Durchsicht der eingereichten Unter- lagen bestehen von Seiten des Gesund- heitsamtes keine Einwände oder Beden- ken zur Planung.	Kenntnisnahme
Nachbarschaftsverband Karlsruhe, -Planungsstelle- vom 17. Juni 2021	
[...] Der – noch – gültige Flächennutzungs- plan 2010 (FNP) des Nachbarschaftsver- bandes Karlsruhe stellt entlang der Esslin- ger Straße eine geplante Wohnbaufläche dar. Für den Bereich entlang der Heiden- heimer Straße sind eine Erweiterungsflä- che Friedhof und eine Sonderbaufläche Gartenhausgebiet dargestellt. Im Südos- ten nimmt das Plangebiet Teile der Er- weiterungsfläche Schule in Anspruch. Der bereits genehmigte, jedoch noch nicht veröffentlichte, Flächennutzungs- plan 2030 stellt neben dem Plangebiet an der Esslinger Straße auch den Bereich entlang der Heidenheimer Straße als ge- plante Wohnbaufläche dar. Geringfügig werden durch den vor- liegenden Bebau- ungsplan auch Flächen in Anspruch	Kenntnisnahme

Stellungnahme Träger*innen öff. Be- lang	Anmerkung Stadtplanungsamt
genommen, die derzeit als Erweiterungsfläche Schule und Landwirtschaftliche Fläche dargestellt sind. Der Bebauungsplan wird nach § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren für den Außenbereich aufgestellt. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets wird durch die geringfügigen Abweichungen nicht beeinträchtigt. Der FNP kann somit nach Abschluss des Verfahrens im Wege der Berichtigung geändert werden. Die Bebauung im vorliegenden Entwurf besteht vorwiegend aus Mehrfamilien- und Reihenhäusern, sowie einer Kindertagesstätte. Geplant sind 160 Wohneinheiten für ca. 409 Einwohner. Davon werden voraussichtlich 120 Wohneinheiten in verdichteter Bauweise realisiert. Die Planungsstelle begrüßt, dass die Zielwerte zur Siedlungsdichte des FNP 2030 somit eingehalten werden.	
Polizeipräsidium Karlsruhe vom 28. Mai 2021	
[...] Hinsichtlich der planerischen Gestaltung dürfen wir auf die Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR 05) verweisen. Wir gehen davon aus, dass die dort angeführten Empfehlungen, hier insbesondere die Abmessungen der Parkstände, Fahrgassen und Aufstellwinkel bei der Planung berücksichtigt wurden. Ausfahrten von Tiefgaragen im Planbereich bitten wir, aufgrund unserer Erkenntnisse im Verkehrsunfallgeschehen, vorbehaltlich der sonstigen zu beachtenden Vorschriften der Garagenverordnung (GaVO) und der Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR 05), speziell bei den Rampen auf die Schnittpunkte zum öffentlichen Verkehrsraum zu achten.	Im Rahmen der Planung der Erschließung der einzelnen Cluster und der öffentlichen Parkierung wurden auch die verkehrstechnischen Belange geprüft und die erforderlichen Radian bzw. Einhaltung der Sichtdreiecke und Stellplatzbreiten der öffentlichen Parkierung berücksichtigt. Alle Wartepositionen in den Ein- und Ausfahrtsbereichen der Tiefgaragen bzw. Clusterzufahrten sind mit guten Sichtbedingungen in den öffentlichen Verkehrsraum gestaltet. Die Rampen zu den Tiefgaragen werden im Rahmen der jeweiligen Bauanträge geprüft werden. Diese müssen die Auflagen der Garagenverordnung erfüllen.

Stellungnahme Träger*innen öff. Be- lang	Anmerkung Stadtplanungsamt
Im Bereich der Zu- und Abfahrten sollte im Falle einer Bepflanzung, der Installation von Werbeanlagen und bei der Anlage Parkständen darauf geachtet werden, dass die erforderlichen Sichtdreiecke auf den davorliegenden Verkehrsraum, hier auch speziell auf Geh- und Radwege, gewährleistet sind. Wir gehen davon aus, dass die Anzahl der Stellplätze den Anforderungen der Stellplatzverordnung entspricht.	Die Pflanzungen im öffentlichen Raum sind auf die Einhaltung der Sichtdreiecke abgestimmt. Im kompletten Plangebiet sind freistehende Werbeanlagen und freistehende Automaten unzulässig. Die Vorgaben der LBO und der VwV Stellplätze werden eingehalten.
Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21, Raumordnung vom 10. Juni 2021	
[...] Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 legt die Flächen entlang der Esslinger Straße als regionalplanerisch abgestimmten Bereich für die Siedlungserweiterung fest. Der Bereich entlang der Heidenheimer Straße war Bestandteil der 12. Regionalplanänderung („Sportplatz ASV Grünwettersbach“), im Rahmen derer die dortige Grünzäsur zugunsten der Festlegung eines regionalplanerisch abgestimmten Bereichs für die Siedlungserweiterung zurückgenommen wurde. Der vorliegenden Planung stehen somit keine Belange der Raumordnung entgegen.	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt f. Denkmalpflege vom 30. Juni 2021	
[...] An dieser Stelle sei auf unsere Stellungnahme zum zugehörigen Flächennutzungsplanverfahren verwiesen (Auszug): • KA-W-324 Typischerweise sind Friedhöfe im 19. Jahrhundert aus den Ortszentren an die Ränder verlegt worden. So liegt auch der Friedhof von Grünwettersbach bisher zumindest nach Norden und Osten in solitärer Randlage zum Ortskern. Die jetzige Planung sieht nun eine Neuausweisung eines Wohngebietes nach Osten vor.	Der Anregung wurde wie folgt entsprochen: der Abstand der geplanten Wohnbebauung Cluster 1 zur Friedhofsgrenze wurde um ca. 5 m vergrößert. An der schmalsten Stelle hat die dort entstandene Grünfläche nun eine Breite von 10,50 m (*) und an der breitesten Stelle entlang der Heidenheimer Straße eine Breite von 16,20 m (**). Die südöstliche Gebäudekante hat zur Friedhofsmauer einen Abstand von 14,80 m (***). Dies wurde möglich durch Verlegung der geplanten Grünfläche von der rechten Seite des Clusters auf die Seite zur Friedhofsmauer hin. Siehe nachfolgenden Planausschnitt

Stellungnahme Träger*innen öff. Belang	Anmerkung Stadtplanungsamt
Von Seiten des Landesamtes für Denkmalpflege regen wir an die bisherige solide Randlage des Friedhofs mit einem ausreichenden Respektabstand der zukünftigen Bebauung zu respektieren. Wir bitten Sie die Anmerkungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	„Planzeichnung neu: Cluster 1“. Es kann davon ausgegangen werden, dass die dort geplante Baumreihe durch ihre grüne Kulisse, in welcher bereits heute schon einige Bäume stehen, die späteren Wohngebäude in der Wahrnehmung von der Seite des Friedhofes aus zurücktreten lassen. Der an die Friedhofsmauer angrenzende Grünstreifen wurde als öffentliche Grünfläche – Ausgleichsfläche „CEF“ ausgewiesen. D. h. dort finden zukünftig keine Aktivitäten seitens der Bewohner*innen des „Clusters 1“ statt.
Planzeichnung alt: Cluster 1 	Planzeichnung neu: Cluster 1 
Regionalverband Mittlerer Oberrhein vom 16. Juni 2021	
[...] Die geplante Wohnbebauung und öffentliche Grünfläche entlang der Esslinger Straße liegt im Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 in einem regionalplanerisch abgestimmten Bereich für Siedlungserweiterung. Im Flächennutzungsplan 2010 ist dort bereits eine geplante Wohnbaufläche bzw. Erweiterungsfläche Schule dargestellt. Für den Bereich entlang der	Kenntnisnahme

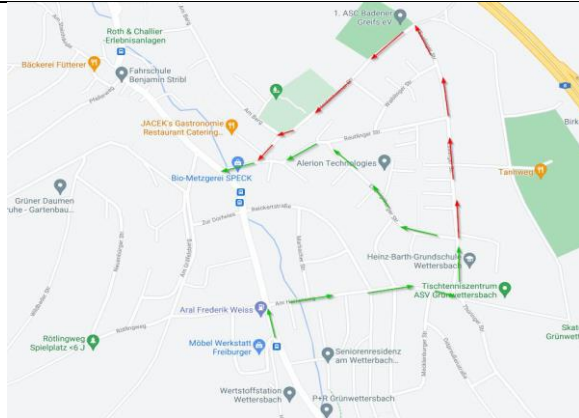
Stellungnahme Träger*innen öff. Be- lang	Anmerkung Stadtplanungsamt
Heidenheimer Straße wurde im Rahmen der 12. Teilländerung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003 (Nr. 12 „Sportplatz ASV Grünwettersbach“) die dort bisher festgelegte Grünzäsur zugunsten der Festlegung eines regionalplanerisch abgestimmten Bereichs für die Siedlungserweiterung zurückgenommen. Die vorliegende Planung steht mit den geänderten Darstellungen in der Raumnutzungskarte in Einklang. Darüber hinaus möchten wir in Hinblick etwaiger städtebaulicher Weiterentwicklungen darauf hinweisen, dass in dem Bereich der vorgesehenen Ausgleichsflächen, die ebenfalls im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen, entsprechend der dortigen Festlegung als Grünzäsur im Regionalplan 2003 bzw. ebenso im künftigen Regionalplan auch weiterhin Bebauung auszuschließen ist. Wir stimmen dem Bebauungsplan zu.	
Stadtwerke Karlsruhe GmbH vom 5. Juli 2021	
[...] → Die Vorgaben unserer Leitungsschutzanweisung – siehe www.netzservice-swka.de → Planauskunft → Schutzanweisung – sind grundsätzlich einzuhalten. Abweichungen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit den unten genannten Ansprechpartnern zulässig. → Zu unseren Versorgungssystemen sind bei allen Maßnahmen sicherheitsrelevante lichte Mindestabstände einzuhalten. Eine tabellarische Übersicht erhalten Sie als Anlage A.	Kenntnisnahme
Stromversorgung	
Wir stimmen dem B-Plan-Entwurf ohne weitere Auflagen zu.	Kenntnisnahme

Stellungnahme Träger*innen öff. Be- lang	Anmerkung Stadtplanungsamt
Gas- und Wasserversorgung	
Wir stimmen dem B-Plan-Entwurf unter Einhaltung der folgenden Auflagen zu. Zu 4.3.6 der Begründung: Hier sollte m.E. angefügt werden, dass die Trinkwasser- und Gasversorgung in den übergeordneten Straßen (Heidenheimer und Esslinger Straße) durch bestehende Leitungen sichergestellt ist. Die einzelnen Baugruppen können jeweils einen Wasseranschluss je Baugruppe erhalten. Hierfür können wahlweise privat zu errichtende Wasserübergabeschächte, Hausanschlussräume in Tiefgaragen oder Gebäudekellern gewählt werden. Die Trasse der Anschlussleitung bis zum Eigentumsübergang soll dabei nicht über die Rückseiten der Grundstücke (Garten- und Terrassenflächen) verlaufen und maximal 20 m lang sein. Wasserschächte und Anschlussleitungen sollten möglichst außerhalb der Versickerungsflächen angeordnet werden. Insbesondere für die Cluster im Süden gilt, dass in Abstimmung mit uns die Erfordernis privater Hausdruckerhöhungen abgestimmt werden sollte. Zu 4.3.7 der Begründung: Wir bitten um Übergabe des in Arbeit befindlichen Energiekonzepts und möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass unserer Einschätzung nach künftig ggf. Gas zur Wärmeversorgung zur Verfügung gestellt wird, das entweder komplett klimaneutral ist oder den genannten Primärenergiefaktor einhält. Der Baum gemäß nachstehender Abbildung ist auf bzw. sehr nahe an einer Wasserversorgungsleitung geplant. Der Standort kann jedoch realisiert werden, da wir die Leitung in diesem Bereich umlegen können.	Die Begründung wurde wie folgt ergänzt: „Trinkwasser- und Gasversorgung ist in der Heidenheimer und Esslinger Straße durch bestehende Leitungen sichergestellt. Die einzelnen Cluster können jeweils einen Wasseranschluss je Baugruppe erhalten. Hierfür können wahlweise privat zu errichtende Wasserübergabeschächte, Hausanschlussräume in Tiefgaragen oder in Gebäudekellern gewählt werden. Die Trasse der Anschlussleitung bis zum Eigentumsübergang soll dabei nicht über die Rückseiten der Grundstücke (Garten- und Terrassenflächen) verlaufen und maximal 20 m lang sein. Wasserschächte und Anschlussleitungen sollen dabei möglichst außerhalb der privaten Versickerungsflächen angeordnet werden. Insbesondere für die Cluster im Süden gilt, dass in Abstimmung mit den Stadtwerken das Erfordernis privater Hausdruckerhöhungen geprüft werden soll.“ Das Energiegutachten wurde an SwK verteilt. Kenntnisnahme

Stellungnahme Träger*innen öff. Be- lang	Anmerkung Stadtplanungsamt																																					
Gemäß ABB (Abschnitt 2.2) ist ein horizontaler Abstand zwischen der Stammachse und der Außenhaut der Versorgungsleitung von 2,50 m einzuhalten. Anderenfalls sind gesonderte Maßnahmen zu vereinbaren.																																						
Öffentliche Straßenbeleuchtung																																						
Wir stimmen der geplanten Maßnahme ohne weitere Auflagen zu.	Kenntnisnahme																																					
Kommunikations- und Informationstechnik																																						
Wir stimmen der geplanten Maßnahme ohne weitere Auflagen zu.	Kenntnisnahme																																					
Fernwärmeversorgung																																						
Wir stimmen der geplanten Maßnahme ohne weitere Auflagen zu.	Kenntnisnahme																																					
Dingliche Sicherungen (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten)																																						
Sofern gemäß den voranstehenden Abschnitten dingliche Sicherungen (beschränkt persönliche Dienstbarkeiten) erforderlich werden bitten wir Sie, zur Abstimmung der textlichen Inhalte und der entsprechenden Planunterlagen, um Kontaktaufnahme.	Kenntnisnahme																																					
Anlage A																																						
<table border="1" data-bbox="196 1749 775 1955"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Sparte</th><th colspan="2">Lichte Abstände bei</th><th rowspan="2">Übliche Überdeckung [m]</th></tr> <tr> <th>Kreuzungen [m]</th><th>Parallelverlegungen [m]</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="3">Strom</td><td>1kV (400 V)*</td><td>0,3</td><td>0,6</td></tr> <tr> <td>20kV</td><td>0,3</td><td>0,8</td></tr> <tr> <td>110kV</td><td>0,6</td><td>1,0 - 1,2</td></tr> <tr> <td rowspan="3">Gas</td><td><= DN 200</td><td>0,3</td><td>0,8 - 1,2</td></tr> <tr> <td>> DN 200</td><td>0,8</td><td>1,0 - 1,2</td></tr> <tr> <td>HD</td><td>0,3</td><td>1,0 - 1,2</td></tr> <tr> <td rowspan="2">Wasser</td><td><= DN 200</td><td>0,3</td><td>1,25 - 1,5</td></tr> <tr> <td>> DN 200</td><td>0,8</td><td>1,25 - 1,5</td></tr> <tr> <td>Fernwärme</td><td></td><td>0,3</td><td>0,8 - 1,5</td></tr> </tbody> </table> * gilt auch für Telekommunikations-, Straßenbeleuchtungs- und Datenkabel	Sparte	Lichte Abstände bei		Übliche Überdeckung [m]	Kreuzungen [m]	Parallelverlegungen [m]	Strom	1kV (400 V)*	0,3	0,6	20kV	0,3	0,8	110kV	0,6	1,0 - 1,2	Gas	<= DN 200	0,3	0,8 - 1,2	> DN 200	0,8	1,0 - 1,2	HD	0,3	1,0 - 1,2	Wasser	<= DN 200	0,3	1,25 - 1,5	> DN 200	0,8	1,25 - 1,5	Fernwärme		0,3	0,8 - 1,5	Kenntnisnahme
Sparte		Lichte Abstände bei			Übliche Überdeckung [m]																																	
	Kreuzungen [m]	Parallelverlegungen [m]																																				
Strom	1kV (400 V)*	0,3	0,6																																			
	20kV	0,3	0,8																																			
	110kV	0,6	1,0 - 1,2																																			
Gas	<= DN 200	0,3	0,8 - 1,2																																			
	> DN 200	0,8	1,0 - 1,2																																			
	HD	0,3	1,0 - 1,2																																			
Wasser	<= DN 200	0,3	1,25 - 1,5																																			
	> DN 200	0,8	1,25 - 1,5																																			
Fernwärme		0,3	0,8 - 1,5																																			
Lichte Abstände bei grabenlosen	Kenntnisnahme																																					

Stellungnahme Träger*innen öff. Be- lang	Anmerkung Stadtplanungsamt
Bauverfahren: Bei grabenlosen Bauverfahren sind lichte Abstände von mindestens 1,0 m zu den Versorgungssystemen einzuhalten. Falls dieses Mindestmaß nicht sicher eingehalten werden kann, sind im Kreuzungsfall die betroffenen Systeme an den relevanten Punkten freizulegen.	
Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH vom 8. und vom 17. Juni 2021	
<u>VBK Stn vom 17.6.2021</u> Zu Ihrer Frage, das Plangebiet durch die bestehende Buslinie anzubinden, haben wir folgende Hinweise: Die Anbindung mit der Linie 47 ist theoretisch möglich. Die AVG fährt in diesem Bereich auf der Buslinie 118 bereits mit Gelenkbussen. In der im Anhang befindliche Skizze ist der Regelfahrweg der AVG-Linie 118 (grün) eingezeichnet und in Rot der Fahrweg den eine mögliche Erschließungslinie nehmen müsste. Auf diesem rot dargestellten Weg ist die AVG bei Umleitungen in der Vergangenheit bereits zeitweise gefahren. Aus unserer Sicht ist die Linienführung aus folgenden Gründen nicht wirklich praktikabel: -Die Haltestelle Grünwettersbach Mitte wäre nicht mehr anfahrbar: In Fahrtrichtung Stupferich ist der Bussteig bereits barrierefrei umgebaut. In Fahrtrichtung Karlsruhe Hbf soll der Bussteig in das Jahresbauprogramm 2021 aufgenommen werden. -Eine Fahrtzeitverlängerung je Richtung von ca. 4-5 min erfordert ganzjährig einen weiteren Umlauf und die hohe Akzeptanz der Buslinie als schnelle Verbindung zum Hauptbahnhof würde schwinden. Die zusätzlichen Kosten für einen weiteren Umlauf betragen jährlich ca. 275.000 €. - Derzeit ist das Plangebiet ein ruhiges Wohngebiet mit geringem Verkehrsaufkommen. Es sind starke	Kenntnisnahme

Stellungnahme Träger*innen öff. Be- lang	Anmerkung Stadtplanungsamt
Anwohnerbeschwerden durch ganztägig verkehrende Buslinien zu erwarten. Der Einsatz von Gelenkbussen verstärkt einen solchen Effekt zusätzlich. - Eine alternierende Linienführung, die zeitweise oder im Wechsel das Plangebiet andient ist nicht möglich, da die Anschlüsse an die bestehenden Bus- und Straßenbahnverbindungen an der Hast. Zündhütte nicht mehr gewährleistet werden können und die Taktung für den Fahrgast keinen „merkbar“ Fahrplan darstellt. Somit ist eine einheitliche Linienführung entweder grundsätzlich durch das Plangebiet zu führen oder nicht. - Sollte die Linienführung zur Erschließung des Plangebiets angepasst werden, wird der Bereich westlich der Talstraße künftig nicht mehr mit dem ÖV erschlossen. Die aktuelle Linienführung in der Mitte durch die Talstraße erreicht die maximale Erschließungswirkung, wenn sie auch Erschließungsdefizite in den Randbereichen aufweist. Grundsätzlich empfiehlt die VBK, die mittige Linienführung durch die Hauptstraße beizubehalten, da der größte Nutzen für die Fahrgäste erreicht wird und die betriebliche Umsetzung wirtschaftlich sowie zielführend ist. Lediglich bei einer deutlichen Taktverdichtung (z.B. ganztägig auf einen 10-Minuten-Takt) wären abweichende Fahrwege von der jetzigen Linienführung denkbar.	
Anlage Planausschnitt mit dem Linienfahrweg der AVG Buslinie 118 (grün) und einer Route durch das Plangebiet (rot). Im Umleitungsfalle befuhr die Linie 118 auch schon die rot markierte Route. Nicht dargestellt ist der reguläre Linienweg der Buslinie 47.	Kenntnisnahme

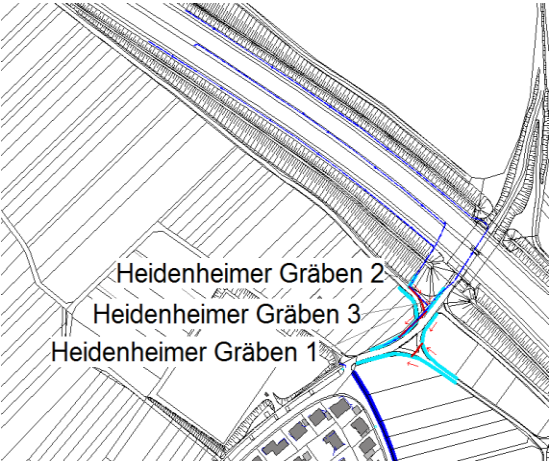
Stellungnahme Träger*innen öff. Be- lang	Anmerkung Stadtplanungsamt
	
Zentraler Juristischer Dienst, Abfallrechts- und Altlastenbehörde vom 8. Juni.2021	
Aus Sicht der unteren Abfallrechts- und Altlastenbehörde bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken, wir haben jedoch einige Anmerkungen zu den Formulierungen in den textlichen Ausführungen. Wir verweisen zunächst auf den rechtlichen Hintergrund: Liegen der zuständigen Altlastenbehörde Anhaltspunkte dafür vor, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegen, so soll sie gemäß § 9 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BbodSchG) zur Ermittlung des Sachverhalts die geeigneten Maßnahmen ergreifen. Gemäß § 2 Abs 2 Nrn. 10 und 11 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) fällt ausgehobener Boden grundsätzlich unter den Abfallbegriff nach KrWG und daher gelten grundsätzlich die Grundpflichten gem. § 7 KrWG, es sei denn es handelt sich um nicht kontaminiertes Bodenmaterial, bei dem sichergestellt wird, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für [Bauzwecke] wiederverwendet werden. Für die abfalltechnische Untersuchung und Einstufung des angefallenen Aushubmaterials ist die „Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem	Kenntnisnahme

Stellungnahme Träger*innen öff. Be- lang	Anmerkung Stadtplanungsamt
Bodenmaterial vom 14.03.2007“ maßgebend. Grundlage für die abfalltechnische Untersuchung und Einstufung von Bauschutt sind die „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13. April 2004 (Dihlmann-Erlass). Am 31. Dezember 2020 ist das neue Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LkreiWiG) in Kraft getreten. Bei der Ausweisung neuer Baugebiete oder der Durchführung neuer größerer Bauvorhaben soll nach § 3 Abs. 3 LkreiWiG geprüft werden, wie durch ein geeignetes Bodenmanagement ein Erdmassenausgleich erreicht werden kann. Dieser umfasst nicht nur die Vermeidung von überschüssig anfallendem Aushubmaterial, sondern auch das für mögliche Geländeauffüllungen benötigte Material. Durch die planerische Festsetzung des Straßen- und Gebäudeniveaus kann dadurch insbesondere erreicht werden, dass die bei Bebauung anfallenden oder für Auffüllungen benötigten Erdmassen innerhalb des Baugebietes ausgeglichen werden können. Wir bitten um entsprechende Prüfung und Umsetzung der Vorgabe. Darüber hinaus schlagen wir vor, die vorgelegten Unterlagen wie folgt umzuformulieren: Der Punkt 3.5 Belastungen – Altlasten ist in „Belastungen – Bodenverunreinigungen“ zu ändern und den Text unter 3.5 wie folgt zu formulieren: <i>Innerhalb des Planumgriffs sind derzeit keine Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster der Stadt Karlsruhe erfasst. Im Bereich der bestehenden Sportanlage sind jedoch verschiedene Gebäude (Ver einsheim, Geräteschuppen) sowie Oberflächenbefestigungen (Wege-, Flächenbefestigungen) vorhanden deren</i>	Die Erschließung erfolgt über die bestehenden Straßen Esslinger- und Heidenheimer. Das Planungskonzept sieht Plateaus entlang der erschließungsstraßen vor, die sich in den Hang hineinschieben. Dadurch ist keine Vollständige Abgrabung für die Tiefgarage notwendig. Der anfallende Erdaushub wird schon dadurch im Vergleich zu Gebieten mit vollständigen Tiefgaragen deutlich reduziert. Der anfallende Erdaushub kann zur Angleichung an das bestehende Gelände teilweise wiederverwendet werden. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.

Stellungnahme Träger*innen öff. Be- lang	Anmerkung Stadtplanungsamt
<i>Rückbau erforderlich wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Herstellung des Sportplatzplanums orts-fremde Auffüllmaterialien verwendet wurden. Des Weiteren sind auf dem Flurstück 73948 im Luftbild Gerätehütten auf dem Grundstück zu erkennen, die ebenfalls rückgebaut werden sollen.</i> Unter dem Punkt 4.6 Belastungen (Begründung und Hinweise) ist statt „Altlasten“ die Bezeichnung „Bodenverunreinigungen/Abfall“ zu verwenden. Wir schlagen vor, den Text unter 4.6 Bodenverunreinigungen/Abfall wie folgt zu formulieren: <i>Im Plangebiet ist im Bereich des Sportplatzgeländes der ordnungsgemäße Rückbau der vorhandenen Baulichkeiten (Sportplatz und -gebäude, Oberflächenbefestigungen) sowie auf Grundstücken der Rückbau von Gartenhütten etc. erforderlich. Der geordnete Rückbau, die Aushubmaßnahme im Bereich der Sportanlage sowie die Entsorgung der anfallenden Abfälle (Gebäude, Wegbefestigungsmaterialien und Sportplatzunterbau) müssen gutachterlich beurteilt und gegebenenfalls begleitet werden. Hierfür ist ein Sachverständiger zu beauftragen und die Vorgehensweise zur abfallrechtlichen Untersuchung und Einstufung sowie bodenschutzrechtlichen Fragestellungen bei Umlagerung von Aushubmaterial vorab mit dem Umwelt- und Arbeitsschutz abzustimmen.</i> [...]	Unter der neuen Ziffer 7 Bodenverunreinigungen/Abfall wurde der vorgeschlagene Absatz in der Begründung eingefügt:

Stellungnahme Träger*innen öff. Be- lang	Anmerkung Stadtplanungsamt
Zentraler Juristischer Dienst, Wasserbehörde vom 10. Juni 2021	
[...] Aufgrund des § 55 Abs. 2 Wasserhaus- haltungsgesetz (WHG) und der Nieder- schlagswasserverordnung (Grundlage § 46 Abs. 3 WG) ist eine schadloze Versi- ckerung am Standort über Versicke- rungsmulden mit belebter Oberboden- schicht entsprechend DWA A 138 zu be- grüßen. Da vor Ort in der Regel lehmige Böden vorherrschen, ist unbedingt vor ei- ner weiteren Planung, die Versickerungs- fähigkeit des Untergrundes zu bestim- men.	Der Bebauungsplan schreibt keine Versicke- rung vor. Es wird auf § 55 Abs. 2 WHG ver- wiesen. Neben einer Versickerung käme auch eine Verwendung des Regenwassers in Frage.
Festsetzungen und örtliche Bauvor- schriften: Außerdem sind folgende Punkte zu be- rücksichtigen: Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften Seite 8 Nr. 6.9 Versickerungsmulden Die Nutzung von Versickerungsmulden als Spielfläche ist prinzipiell möglich, wir sehen das jedoch kritisch, da eine inten- sive Nutzung von Versickerungsflächen zu Beeinträchtigungen der Sickerfähig- keit führt. Außerdem bestehen Gefahren durch in der Versickerungsmulde einge- stautes Wasser (max. 30 cm) insbeson- dere für Kleinkinder. Seite 9 Nr. 9 Flächen oder Maßnah- men zur Regelung des Wasserabflus- ses Hier heißt es: „Sofern keine negativen Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Mulden erwartet werden, können diese auch mit Stauden, Gräsern, Kräutern oder Kleinge- hölzen bepflanzt werden.“ Dazu wird in der DWA A 138 bzw. im Kommentar zum Arbeitsblatt folgendes ausgeführt:	Diese Festsetzung wurde gestrichen. Diese Festsetzung wurde gestrichen. Das Thema wurde in die Hinweise zum Bebau- ungsplan übernommen und besitzt empfeh- lenden Charakter.

Stellungnahme Träger*innen öff. Be- lang	Anmerkung Stadtplanungsamt
• Die Begrünung erfolgt in der Regel durch eine Rasenansaat. • Eine Bepflanzung von Versickerungsmulden mit Bodendeckern oder Hochstauden sollte tunlichst unterbleiben, auch wenn hiergegen keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Es wird jedoch die Unterhaltung und die Pflege deutlich verschlechtert. • Von Bäumen sollte mindestens ein Abstand gehalten werden, der der Hälfte des möglichen Kronendurchmessers entspricht.“ Die Versickerungsmulden müssen gerade aufgrund der Lage des Plangebietes gleichmäßig bewachsen sind. Es sollten Pflanzen verwendet werden, bei denen auch die Durchwurzelung gleichmäßig ist, so dass eine gute Bodenbelüftung erfolgen kann und eine Verdichtung des Untergrundes nicht stattfindet. Außerdem sind Kurzschlussströmungen zu vermeiden. Als Kurzschlussströmung bezeichnet man das „schnelle“ Versickern direkt entlang des Baumstammes bzw. des Wurzelstockes. Diese Vorgaben werden am besten durch eine Rasendecke gewährleistet. Von Kleingehölzen und Stauden raten wir ab. Gegen Gräser und Kräuter bestehen jedoch keine Einwände. Es ist gebietseigenes Saatgut zu verwenden.	
Begründung und Hinweise: Seite 6 Grundwasserstand Zum Grundwasserstand kann folgende Aussage getroffen werden: Der Untergrund besteht aus Buntsandstein und der Grundwasserspiegel wurde bei einer Bohrung in diesem Bereich bei 75 m unter Geländeoberkante (GOK) angetroffen.	Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.
Rahmenplan Esslinger-, Heidenheimer Straße:	Das unbedenkliche Niederschlagswasser das auf Privatgrundstücken anfällt, soll

Stellungnahme Träger*innen öff. Be- lang	Anmerkung Stadtplanungsamt
Hier sind Gräben entlang der Bebauung sowie eine größere Versickerungsfläche eingezeichnet. In Verbindung mit dem „Planumriss“ gehen wir davon aus, dass es sich um Versickerungseinrichtungen handelt. <u>Es dürfen keine neuen Gewässer entstehen.</u> Hinweis: Oberflächengewässer Im Plangebiet befinden sich außerdem die Heidenheimer Gräben.  Diese Heidenheimer Gräben dienen der Entwässerung der Autobahn und sind somit keine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Das bedeutet, dass sie durch Gewässerrandstreifen (im Innenbereich jeweils 5 m) geschützt sind. Die Bestimmungen zum Gewässerrandstreifen sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Die genaue Lage der Heidenheimer Gräben kann beim Tiefbauamt KG 4 erfragt werden.	entsprechend der Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes ortsnah versickert oder verwendet werden. Durch extensive Dachbegrünung wird ein großer Teil des Regenwassers verdunstet oder verzögert versickert auf den Baugrundstücken. Es entstehen keine neuen Gewässer. Die Lage der Heidenheimer Gräben wurde inzwischen erhoben. Es wurde in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde folgender Passus in die Begründung übernommen: „Im Plangebiet befinden sich die „Heidenheimer Gräben“. Diese dienen der Entwässerung der Autobahn und sind somit keine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Die Vorgaben und Verbotstatbestände des § 38 WHG und § 29 WG BW sind einzuhalten.“
Entwässerungskonzept: Ohne ein qualifiziertes Entwässerungskonzept ist die Planung - aufgrund der Lage des Gebietes (Hanglage/Starkregen) und der Bodenbeschaffenheit - hinsichtlich des Niederschlagswassers und der Beurteilung der entstehenden Gräben	Eine öffentliche, zentrale Versickerung ist seitens Tiefbauamt-Stadtentwässerung nicht geplant. Das Entwässerungskonzept des TBA sieht vor, vor Allem auf Vermeidung des privaten Niederschlagsabflusses zu setzen. Die Cluster sind entsprechend der GRZ in der Kanaldimensionierung eingeplant. Bestehender Rückhalteraum ist aufgrund des

Stellungnahme Träger*innen öff. Be- lang	Anmerkung Stadtplanungsamt
(Gräben vielleicht doch keine Versickerung - dann Gewässer/Gewässerrandstreifen?) aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht nicht abschließend prüfbar. Auf Grundlage der Anmerkungen ist ein Entwässerungskonzept vorzulegen, das darstellt, ob und wie die gesamten Niederschlagswasserabflüsse schadlos versickert werden können. Im Entwässerungskonzept ist außerdem zu beschreiben, welche Gefahren durch Überflutungen bei Starkregenereignissen zu erwarten sind und inwieweit Regenrückhaltmaßnahmen einzuplanen und Flächen dafür zur Verfügung zu stellen sind.	Flächennutzungsplanes dimensioniert und wird entsprechend dem vergrößerten Neubaugebiet angepasst. Damit erfolgt die Entwässerung des bestehenden Siedlungsraumes inkl. des Neubaugebietes nach den Regeln der Technik. Für Starkregenereignisse ist das Kanalnetz nicht ausgelegt. Vermeidung und Retention hat an der Oberfläche stattzufinden. Hierzu dient u. a. auch die festgesetzte Dachbegrünung mit ihren Retentionsvolumina. Der Retentionsraum und die Gräben (siehe Planzeichnung „Grünmulden“) sind ein Vorschlag von TBA-Stadtentwässerung, wie man im B-Plan die Starkregenproblematik aufnimmt. Bisher hatte die Stadtentwässerung und die Ortsverwaltung den Siedlungsbestand mit Hilfe von bestehenden Gräben und Geröllfängen geschützt. Diese werden im Zuge der geplanten Erschließung entfernt und vor dem erweiterten Siedlungsgebiet neu errichtet. Somit bleibt die bauliche Vorsorge vor Starkregen erhalten. Zusätzlich soll Retentionsraum geschaffen werden. Mit dem Neubaugebiet wird das derzeitige Außengebiet verkleinert und die kanalisierte Fläche vergrößert. Die kanalisierte Fläche, d.h. die privaten Cluster im Neubaugebiet haben nach DIN 1986-100 ein Überflutungsnachweis eines 30-jährlichen Starkregens nachzuweisen (Standardverfahren). Der Nachweis ist im Rahmen des Bauantrages zu erbringen.
Zentraler Juristischer Dienst, Immissions- und Arbeitsschutzbehörde vom 11. Juni 2021	
Mögliche Immissionskonflikte entstehen durch die Nähe des Plangebiets zur Autobahn. Diese allein mit Festsetzungen zum passiven Schallschutz ohne konkrete Untersuchung zur Intensität zu lösen, halten wir für unzureichend. Es wäre vorrangig aktiver Schallschutz zu prüfen. Außerdem war laut der Beschlussvorlage zum Aufstellungsbeschluss ein Schallgutachten vorgesehen. Auch denkbare Lärmbelastungen im	Es wurde eine Schalltechnische Untersuchung erstellt und mit der Immissionsschutzbehörde und dem Umweltamt abgestimmt.

Stellungnahme Träger*innen öff. Be- lang	Anmerkung Stadtplanungsamt
(Bodenschutzkonzept). Dieses ist mit der Bodenschutzbehörde abzustimmen. Die Durchführung der Maßnahme auf Basis des Bodenschutzkonzepts ist durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu gewährleisten. Die im Entwurf unter 4.5.5 bisher genannten Punkte können nunmehr entfallen.	Diese Punkte sind in der Begründung entfallen.
Zentraler Juristischer Dienst, Naturschutzbehörde vom 11. Juni 2021	
Allgemeines: a) <u>Verfahren</u> Als untere Naturschutzbehörde hatten wir im Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2030 gegen die Neuausweisung der geplanten Baugebiete KA-W-324 Sportplatz Grünwettersbach und KA-W-011 Esslinger Straße keine Bedenken erhoben. Gleichwohl handelt es sich um am Ortsrand gelegene Außenbereichsflächen, deren Überbauung zum Teil zu erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft führt. Der vorliegende Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13 b BauGB aufgestellt (Hinweis: An mehreren Stellen in der Begründung wird u.E. unkorrekterweise von einem „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ gesprochen). Bei einer Grundfläche von weniger als 10.000m² gelten damit die vereinfachten Vorgaben des § 13 a BauGB, weswegen sowohl auf eine Umweltprüfung als auch auf einen Eingriffsausgleich (mit nachfolgenden Einschränkungen) verzichtet werden kann. b) <u>Ausgleich / Schutz von Streuobstwiesen</u>	Die Bezeichnungen wurden berichtigt. Der Umwandlungsantrag liegt der UNB vor und wird derzeit geprüft. Der Bebauungsplan sieht das Anlegen einer Streuobstwiesenfläche von mindestens 9.000 m² als Ersatz vor,

Stellungnahme Träger*innen öff. Be- lang	Anmerkung Stadtplanungsamt
Durch das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (Biodiversitätsstärkungsgesetz) vom 23. Juli 2020 wurden in § 33a Naturschutzgesetz BW allerdings Streuobstbestände ab einer Mindestgröße von 1.500 m² unter besonderen Schutz gestellt. Sie dürfen nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde in eine andere Nutzungsart überführt werden. Mit der vorliegenden Planung wird ein nicht unerheblicher Streuobstbestand von > 6.000 m² überplant. Eine Umwandlung bedarf in diesen Fällen des Ausgleichs vorrangig durch Neupflanzung. Das Umweltministerium BW hat mit Erlass einer Vollzugshilfe vom 3. März 2021 klargestellt, dass dieser Schutz (und folglich auch die Ausgleichsverpflichtung) auch für die Überplanung von Streuobstwiesen im Zuge von Bebauungsplänen gilt. Die Umwandlungsgenehmigung wird zwar erst auf Ebene des Vollzugs des Bebauungsplans also auf Baugenehmigungsebene erforderlich, der BPlan muss allerdings in eine "genehmigungsfähige Lage" hineinplanen. Es sind daher adäquate Ausgleichsflächen (zu den fachlichen Voraussetzungen, siehe weiter unten) zu planen und festzusetzen. Soweit dies nicht auf Flächen der öffentlichen Hand geschieht, ist die Ausgleichsfläche auch entsprechend dinglich zu sichern. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass es bei der Frage der Adäquanz des Ausgleichs, wie bereits bisher bei Eingriffen in der Praxis üblich, erforderlich sein kann, dem Eingriff eine größere Ausgleichsfläche gegenüberzustellen, um den zeitlichen Verzug der Wiederherstellung der ökologischen Funktionen („time lag“) zu berücksichtigen.	was dem 1,5 fachen der Eingriffsfläche entspricht. Eine Umwandlungsgenehmigung wurde in Aussicht gestellt.

Stellungnahme Träger*innen öff. Be- lang	Anmerkung Stadtplanungsamt
Begründung Seite 6 Punkt 3.2 Naturräumliche Ge- gebenheiten, Bodenbeschaffenheit, Artenschutz <i>Im Gebiet selbst liegen keine Schutzge- biete wie Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmale vor.</i> Bitte ändern: Seit dem 7. Januar 2021 liegt der Bereich im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“. Punkt 4.5.2 Eingriff in Natur und Landschaft Bitte ergänzen: Auf Basis der Biotopkartierungen sowie der Arterfassungen lassen sich für das Plangebiet Lebensräume mit besonderer bzw. hoher Bedeutung für Flora und / o- der Fauna abgrenzen. Hierzu gehören insbesondere: • Der Streuobstbestand an der Ess- linger Straße mit dem großen An- gebot an Baumhöhlen als Quartier für Fledermäuse, als Brut- und Nahrungshabitat für Vögel sowie Lebensraum für Reptilien • Die Streuobstbestände bzw. Gär- ten an der Heidenheimer Straße als Brut- und Nahrungsraum für Vögel, hochwertiges Jagdgebiet für Fledermäuse sowie Lebens- raum für Reptilien und Käfer • Die Heckenzüge mit angrenzen- den [Säumen] mit ihrer Funktion als Lebensraum für Reptilien so- wie Brut- und Nahrungshabitat für Vögel Punkt 4.5.3 Ausgleichsmaßnahmen <i>Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen Bebauungsplan zur <u>Einbezie- hung von Außenbereichsflächen der In- nenentwicklung</u>, der eine Größe der überbaubaren Grundfläche von weniger</i>	Die genannten Absätze wurden entspre- chend angepasst. In die Begründung eingearbeitet unter: 3.2 Naturräumliche Gegebenheiten, Bodenbe- schaffenheit, Artenschutz.

Stellungnahme Träger*innen öff. Be- lang	Anmerkung Stadtplanungsamt
<i>als 10.000 m² festsetzt. Er wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB aufgestellt. Ein Ausgleich der durch den Bebauungsplan zu erwartenden Eingriffen ist deshalb nicht erforderlich,</i> Bitte ergänzen: ausgenommen der Streuobstbestände. Das Gesetz zur Stärkung der Biodiversität enthält mehrere Gesetzesänderungen, die das Naturschutzgesetz (NatSchG) sowie das Landwirtschafts- und Landeskulturgutgesetz (LLG) ändern. Einer der wesentlichen Änderungen ist die <u>Erhaltung von Streuobstbeständen</u> nach § 33a NatSchG. Für eine Umwandlung von Streuobstbeständen, die größer als 1500m² sind, ist eine Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde erforderlich. Umwandlungen von Streuobstbeständen sind auszugleichen. Dies soll vorrangig durch Neupflanzungen erfolgen. Als Alternative zu solch einem gleichartigen Ausgleich kommt die Aufwertung von Streuobstbeständen in ungünstigem Zustand durch geeignete Pflegemaßnahmen in Betracht. Die erheblich beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts müssen in gleichartiger Weise wiederhergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet werden. Der Ausgleich setzt seinen engen räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff voraus und hat gemäß § 33 Abs. 3 S. 2 NatSchG vorrangig durch eine Neupflanzung innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen. Durch den Bebauungsplan gehen 6150 m² Streuobstbestand verloren. Es ist ein neuer Bestand von 0,9 bis 1 ha Fläche zu entwickeln, das entspricht ca. 150% der Größe, der verloren gehenden Streuobstbestände. Diese Überkompensation an Fläche ist notwendig, um den	Der Bebauungsplan sieht das Anlegen einer Streuobstwiesenfläche von mindestens 9.000 m² als Ersatz vor, was dem 1,5 fachen der Eingriffsfläche entspricht.

Stellungnahme Träger*innen öff. Be- lang	Anmerkung Stadtplanungsamt
Funktionsverlust des Bestandes zu kompensieren, da es viele Jahre dauert, bis eine neu hergestellte Fläche einen vergleichbaren ökologischen Wert besitzt, wie die bestehenden Streuobstbestände. Punkt 4.5.4 Maßnahmen für den Artenschutz Bitte ändern und ergänzen: <i>Im Rahmen des Verfahrens für den Bebauungsplan „Esslinger und Heidenheimer Straße“ in Karlsruhe Grünwettersbach wurde eine spezielle Artenschutzuntersuchung durchgeführt. Das Ingenieurbüro Mailänder Consult, Karlsruhe wurde von der Stadt Karlsruhe, Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz, mit der Erfassung der Vögel, der Fledermäuse und Eidechsen und Käfer beauftragt. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die zur Bebauung vorgesehen Flächen neben allgemein häufigen Arten (u.a. Kohl- und Blaumeise, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Amsel) auch von Arten genutzt werden, die auf der Roten Liste geführt werden (Klappergrasmücke, Star, Haussperling, Wendehals). Als Bruthabitat genutzt wurden dabei ausschließlich die mit Gehölzen bzw. Obstbäumen bestandenen Wiesenflächen. Die Wiesenflächen (Sportplatz) stellen häufig frequentierte Nahrungshabitate für u.a. Amsel, Star, Ringeltaube dar. Die Erfassung ist noch nicht gänzlich abgeschlossen. Es wird aber nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass die artenschutzrechtlichen Anforderungen umgesetzt werden.</i> Im Plangebiet konnte bei den Reptilien nur die Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) nachgewiesen werden. Die höchste Dichte der Zauneidechse konnte am südlichen und östlichen Böschungsverlauf des Sportplatzes (Bereich Heidenheimer Straße) sowie im nördlichen Bereich der	Die Begründung wurde dahingehend angepasst.

Stellungnahme Träger*innen öff. Be- lang	Anmerkung Stadtplanungsamt
Esslinger Straße festgestellt werden. Darüber besitzen auch die Gärten und Randbereiche im Bereich Heidenheimer Straße eine Bedeutung als Eidechsenhabitat. Ausgehend von einem Flächenbedarf pro adultem Individuum von 100-150 m² und einer Betroffenheit einer Population von ca. 200 Tieren sollte die CEF-Fläche eine Größe zwischen 2 ha und 3 ha aufweisen. Insgesamt nutzten vier Fledermausarten (Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus sowie Rauhautfledermaus) das Gebiet zur Jagd, eine Nutzung der Bäume oder der Gebäude auf dem Sportplatzgelände oder der vorhandenen Baumhöhlen und -spalten als Quartier konnte während den Detektorbegehungen nicht nachgewiesen werden. Auch während der Höhlenbaum- bzw. Gebäudekontrollen konnten keine Nutzungspuren von Fledermäusen nachgewiesen werden. In den Baumbeständen wurden 23 Höhlen kartiert, die als Habitatbäume für Vögel und/oder Fledermäuse geeignet sind. Alle entfallenden Höhlen werden mehrfach durch 38 Nistkästen (artspezifisch) bzw. 39 Fledermauskästen ersetzt. Der Verlust von Gehölzflächen und krautreichen Säumen mit ihrer Funktion als Lebensraum für Reptilien sowie Vernetzungsfunktion für Vögel und Reptilien sowie weitere Arten gemeinschaftlichen Interesses ist ebenfalls auszugleichen. Auf einer Fläche von ca. 0,2 ha sind neben Gehölzinseln und Heckenstreifen (aus naturnahen, vorwiegend beerentragenden Gehölzen, wie bspw. Schlehe, Weißdorn, Hartriegel, Heckenrose, Heckenkirsche sowie mit höhlenbildenden Gehölzen, bspw. Weiden) auch krautreiche Säume als Nahrungshabitat zu	I

Stellungnahme Träger*innen öff. Be- lang	Anmerkung Stadtplanungsamt
entwickeln. Die Flächengröße entspricht dem Verlust von Feldgehölzen und Hecken sowie angrenzenden Saumstrukturen, sie ist in räumlichen Zusammenhang zu den derzeitig vorhandenen Gehölzflächen bzw. zu weiteren im Umfeld vorhanden Flächen anzulegen, so dass sie eine Funktion im Biotopverbund erfüllt. Um die ökologische Funktion vorhandener Fortpflanzungsstätten von Vögeln im räumlichen Zusammenhang zu bewahren, ist der Verlust an Nahrungsflächen (krautreiche und insektenreiche Säume und Wiesen) auszugleichen. Dies gilt insbesondere für die Roten Liste Arten Star, Haussperrling und Klappergrasmücke. Die Ausgleichsfläche sollte dabei mindestens die Größe der von diesen Arten bevorzugt genutzten Nahrungsflächen besitzen und umfasst somit eine Größe von ca. 0,5 ha Fläche. Punkt 13. Empfehlung Artenliste Baumpflanzungen Diese Liste sollte für Straßenbäume gelten. Ansonsten sollte in die Zwischenbereiche vorrangig hochstämmige Obstbäume gepflanzt werden. <u>Festsetzungen</u> Punkt 6.5 Anpflanzung von Bäumen Siehe Hinweise Punkt 13: Es sollte festgesetzt werden, dass vorrangig Obstbäume gepflanzt werden, um dem Gebietscharakter und dem Landschaftsbild gerecht zu werden, sowie dem Biotopverbund. Nadelbäume sollten nicht zulässig sein! Das widerspräche dem Schutz des Landschaftsbildes und dem Gebietscharakter. Punkt 7. Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung Bitte ergänzen:	Die Pflanzlisten in den Hinweisen haben lediglich empfehlenden Charakter. Es wurden Obstbäume allgemein mit aufgenommen. Die Zwischenbereiche sind in der Regel öffentliche Grünflächen. Hier hat die Stadt die Möglichkeit und die Absicht Obstbäume zu pflanzen. Nadelbäume wurden aus den Pflanzlisten herausgenommen. Alles außer dem letzten Satz wurde so übernommen. In den Festsetzungen wurde statt des letzten Satzes folgendes Ergänzt:

Stellungnahme Träger*innen öff. Be- lang	Anmerkung Stadtplanungsamt
<i>Maßnahme VArt1: Kontrolle der Baum- höhlen</i> Die Baumfällungen sind zwischen An- fang Oktober und Ende Februar durchzu- führen. Im September zuvor sind sie durch einen Fledermausexperten auf Fle- dermausbesatz zu kontrollieren und zu verschließen. Bei Fledermausbesatz oder wenn dieser nicht sicher ausgeschlossen werden kann ist der Verschluss so auszu- führen, dass Fledermäuse aus der Höhle heraus, aber nicht wieder hineinkommen können („One-Way-Pass“). Eine Ent- nahme der Wurzelstöcke kann erst wäh- rend der Aktivitätszeit der Reptilien erfol- gen (zwischen Ende März und Mitte/Ende Mai). <i>Maßnahme VArt2: Bauzeitenbeschrän- kung zur Baufeldräumung</i> Die Baufeldräumung (sowohl das Fällen von Gehölzen, das Mähen von Stauden- vegetation, das Abräumen von Gehölzla- gern und der Abriss von Gebäuden - aus- genommen das Sportheim, ist außerhalb der Brutvogelzeit zwischen Anfang Okto- ber und Ende Februar durchzuführen. Da sich die Zauneidechse zum Zeitpunkt der Winterruhe in der Erde befindet, ist bei den Gehölzfällungen und -rück- schnittmaßnahmen darauf zu achten, dass die Bodenoberfläche nicht beschä- digt wird und die entsprechenden Fahr- zeuge keine zu hohe Bodenpressung auf- weisen. Die Vegetation sowie die Ge- hölze und Bäume sind auf eine Höhe von 10 cm über Bodenoberfläche zurückzu- schneiden ohne hohe Bodenbelastung durch Maschinen. Die Entnahme von Wurzelstöcken ist erst während der Aktivitätszeit der Zau- neidechsen, aber noch vor der Zeit der Eiablage (also in Abhängigkeit von der Witterung zwischen Ende März und Mitte/Ende Mai), oder nach dem Abfang der Eidechsen durchzuführen.	„Die Entnahme von Wurzelstöcken ist erst nach dem Abfang der Eidechsen VArt. 3 durchzuführen.“ Der Absatz wurde bis auf „ohne hohe Bo- denbelastung durch Maschinen“ übernom- men. Die Formulierung ist zu unbestimmt.

Stellungnahme Träger*innen öff. Be- lang	Anmerkung Stadtplanungsamt
<i>Maßnahme VArt5: Fledermaus- und in- sektenfreundliche Beleuchtung</i> Für die Außenbeleuchtung sind aus- schließlich insektenfreundliche Beleuch- tungseinrichtungen in Form von LED- Leuchten einzusetzen. Dabei sind warm- weiße oder neutral-weiße LED-Leuchten mit einer Lichttemperatur von unter 3000 Kelvin mit niedriger Lichtpunkt- höhe und primär nach unten gerichteter Beleuchtung zu verwenden. Die Leuch- ten sind so auszurichten, dass sie gezielt nur Verkehrsflächen und Wege, nicht je- doch angrenzende Gehölze oder Grün- flächen ausleuchten. Die Leuchtenge- häuse sind gegen das Eindringen von Spinnen und Insekten zu schützen, die Oberflächentemperatur der Leuchtenge- häuse darf 60° C nicht übersteigen. Gebäudebeleuchtungen sind auf das für die Sicherheit erforderliche Maß zu redu- zieren. Ihre Höhe ist an die standörtli- chen Gegebenheiten und Notwendigkei- ten unter Berücksichtigung der Verkehrs- sicherheit anzupassen. <i>Evtl. VArt6: Käfer: das Ergebnis der Un- tersuchung steht noch aus.</i>	Der Absatz wurde in Abstimmung mit dem Umweltamt konkretisiert und übernommen. Der letzte Satz ist zu unbestimmt und kann so nicht festgesetzt werden. „Im Zuge der Erfassung konnten folgende Arten [von Käfern] nachgewiesen werden: - Cetonia aurata (Goldglänzender Rosenkäfer) - Cerambyx scopolii (Kleiner Eichen- bock)[...] - Aromia moschata (Moschusbock)[...] Keine der Arten steht auf der Roten Liste Ba- den-Württemberg oder ist streng geschützt. Bestandsbewertung: Die Bäume oder ihre Habitatstrukturen im Untersuchungsraum (Teilfläche 2) sind über- wiegend zu schwach dimensioniert, um für besondere Arten relevant zu sein, so dass sich eine nur geringe Wertigkeit des Untersu- chungsraums für Käfer ergibt.“ Vergleiche dazu naturschutzfachlicher Beitrag S. 36.

Stellungnahme Träger*innen öff. Be- lang	Anmerkung Stadtplanungsamt
Maßnahmen zur Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) Fledermäuse <i>CEF 1: Anbringen von Fledermauskästen als Ersatz</i> Es sind mindestens 39 Ersatzquartiere für Fledermäuse im nahen Umfeld, fern von Störquellen (Beleuchtung, Straßen) in 2 bis 3 m Höhe, an der wetterabgewandten Seite von Gehölzen oder Gebäuden 1-2 Jahre vor den Baumfällungen aufzuhängen. Reptilien <i>CEF 2: Anlegen von Zauneidechsenhabitaten</i> Es sind auf geeigneten Flächen (Stein)-Totholzriegel anzulegen. Ausgehend von einem Flächenbedarf pro adulten Individuum von 100-150 m² und einer Betroffenheit einer Population von rund 200 Tieren sollte die CEF-Fläche insgesamt eine Größe zwischen 2 ha und 3 ha. Die Anlage der Ersatzhabitate ist 1-2 Jahre vor dem Eingriff durchzuführen. Avifauna <i>CEF 3: Anbringen von Vogelnistkästen als kurzfristiger Ersatz für entfallende Höhlenbäume</i> Um den Verlust an Höhlenbäumen kurzfristig auszugleichen und den Konkurrenzdruck unter höhlenbrütenden Arten nicht zu vergrößern, sind für die im Plangebiet erfassten höhlenbrütenden Arten Nistkästen in angrenzenden Gehölzbeständen oder den Ausgleichsflächen anzubringen: Blaumeise: 6 Nistkästen Haussperling: zwei Koloniekästen Hausrotschwanz: 1 Nistkasten Kohlmeise: 11 Nistkästen Star: 16 Nistkästen	Der Absatz wurde in Abstimmung mit dem Umweltamt konkretisiert und übernommen Der Absatz wurde in Abstimmung mit dem Umweltamt konkretisiert und übernommen Der Absatz wurde in Abstimmung mit dem Umweltamt konkretisiert und übernommen

Stellungnahme Träger*innen öff. Be- lang	Anmerkung Stadtplanungsamt
Wendehals: 2 Nistkästen (abseits von stark frequentierten Bereichen sowie auf einer Streuobstwiese oder in Nähe zu extensiv genutzten Wiesenflächen bspw. Weideflächen, angebracht werden). Die Nistkästen sind in einer Höhe von 2 bis 3 m, an der wetterabgewandten Seite von Gehölzen oder Gebäuden anzubringen. Die Kästen sind für die Dauer von 15 Jahren zu erhalten und jährlich während der Wintermonate zu reinigen. <i>CEF 4: Entwicklung von krautreichen Säumen bzw. mageren Wiesen als Nahrungsfläche</i> Um die ökologische Funktion vorhandener Fortpflanzungsstätten von Vögeln im räumlichen Zusammenhang zu bewahren, ist der Verlust an Nahrungsflächen (krautreiche und insektenreiche Säume und Wiesen) auszugleichen. Dies gilt insbesondere für die Roten Liste Arten Star, Haussperling und Klappergrasmücke. Die Ausgleichsfläche umfasst eine Größe von ca. 0,5 ha Fläche. Maßnahmen zur Stärkung der Biodiversität und Sicherung des Biotopverbundes <i>B1: Entwicklung einer Streuobstwiese als Ersatzlebensraum und Element des Biotopverbundes</i> Um den Verlust der Streuobstwiesen in Teilfläche 1 und 2 zu kompensieren, ist eine neue Streuobstwiese zu entwickeln. Die Streuobstwiese sollte abseits von stark lärmbeeinträchtigten Bereichen liegen und eine Fläche von ca. mindestens 0,9 bis 1 ha Fläche aufweisen, das entspricht ca. 150% der Größe, der verloren gehenden Streuobstbestände. Die Flächen sind spätestens 2 Jahre vor Baubeginn anzulegen. <i>B2: Entwicklung strukturierter Offenlandflächen mit gehölzbestandenen</i>	Der Absatz wurde in Abstimmung mit dem Umweltamt konkretisiert und übernommen Ist so vorgesehen. Der Absatz wurde in Abstimmung mit dem Umweltamt konkretisiert und übernommen

Stellungnahme Träger*innen öff. Be- lang	Anmerkung Stadtplanungsamt
<i>Bereichen und krautreichen Saumstrukturen als Ersatzlebensraum und Element des Biotopverbundes</i> Der Verlust von Gehölzflächen und krautreichen Säumen mit ihrer Funktion als Lebensraum für Reptilien sowie Vernetzungsfunktion für Vögel und Reptilien sowie weitere Arten gemeinschaftlichen Interesses ist ebenfalls auszugleichen. Auf einer Fläche von ca. 0,2 ha sind neben Gehölzinseln und Heckenstreifen (aus naturnahen, vorwiegend beerentragenden Gehölzen, wie bspw. Schlehe, Weißdorn, Hartriegel, Heckenrose, Heckenkirsche sowie mit höhlenbildenden Gehölzen, bspw. Weiden) auch krautreiche Säume als Nahrungshabitat zu entwickeln. Die Flächengröße entspricht dem Verlust von Feldgehölzen und Hecken sowie angrenzenden Saumstrukturen, sie ist in räumlichen Zusammenhang zu den derzeitig vorhandenen Gehölzflächen bzw. zu weiteren im Umfeld vorhanden Flächen anzulegen, so dass sie eine Funktion im Biotopverbund erfüllt. Um den Fortbestand der biologischen Vielfalt und des Biotopverbunds zu gewährleisten, ist die Fläche spätestens 2 Jahre vor Baubeginn anzulegen. Ökologische Baubegleitung Die Umsetzung und Durchführung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie der Biodiversitätsstärkungsmaßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung zu kontrollieren. Monitoring Bestandsmonitoring Avifauna Die Annahme der Nistkästen ist im 1., 2. und 5. Jahr nach Anbringen der Nistkästen durch ein Monitoring zu überprüfen. Zeigt sich, dass die Kästen nicht angenommen werden, sind verbessernde Maßnahmen, wie beispielsweise das Umhängen der Kästen durchzuführen.	Die Maßnahmen werden durch die Stadt Karlsruhe durchgeführt und begleitet. Das Thema ökologische Baubegleitung wurde in die Hinweise zum Bebauungsplan übernommen. Die Maßnahmen werden durch die Stadt Karlsruhe durchgeführt und begleitet. Das Thema Monitoring wurde in die Hinweise zum Bebauungsplan übernommen.

Stellungnahme Träger*innen öff. Be- lang	Anmerkung Stadtplanungsamt
Bestandsmonitoring Reptilien Die Entwicklung der umgesiedelten Po- pulation der Reptilien ist im 1., 2. und 5. Jahr nach Umsetzung der Maßnahme CEF 2 durch ein Monitoring zu überprü- fen. Hierdurch wird die Entwicklung der Population und der Habitatstrukturen kontrolliert, so dass ggf. erforderliche Maßnahmen zur Aufwertung des Habi- tats durchgeführt werden können, um eine Verschlechterung des Erhaltungszu- standes zu vermeiden. Bestandsmonitoring Fledermäuse Die Fledermausaktivität im Baugebiet so- wie in den Ausgleichsflächen ist in einem Monitoring während der Bauphase sowie im 2. und 5. Jahr nach Bebauung zu er- fassen, mit dem Ziel mögliche Bestands- veränderungen (Verminderung oder Kon- tinuität der Jagdaktivität und Artenzahl) erfassen zu können. Weiterhin sind die ausgebrachten Quartiere (CEF 1) wäh- rend der jährlichen Reinigung auf Fleder- mausbesatz zu kontrollieren. Nimmt die Fledermausaktivität im Gebiet ab, so sind die Ursachen zu ergründen und entspre- chende, habitataufwertende Maßnah- men durchzuführen. Monitoring Habitatentwicklung der CEF- und B-Maßnahmenflächen Für die Anlage der Ausgleichsflächen (CEF2, CEF4, B1 und B2) wird eine Vor- laufzeit von mindestens zwei Jahren ver- anschlagt. Während dieser Zeit werden regelmäßige Kontrollen erforderlich, um bei Fehlentwicklungen der Ausgleichsflä- chen entsprechend gegensteuern zu können. Weitere Kontrollen erfolgen während des Bestandsmonitorings.	
Zentraler Juristischer Dienst, Denkmalschutzbehörde	
---	---

Stellungnahme Träger*innen öff. Be- lang	Anmerkung Stadtplanungsamt
Zweckverband Wasserversorgung Alb-Pfinz-Hügelland	
---	---